

Maklervertrag zwischen Makler und Kunde

- Makler -

- Kunde -

1. Gegenstand des Vertrages ist die Vermittlung von privaten Versicherungs- und Bausparverträgen und/oder Investmentfonds unter Ausschluss der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherungen. Gegenstand dieses Vertrages sind die vom Makler selbst vermittelten Versicherungs-, Bauspar- und Investmentfondsverträge. Darüber hinaus verwaltet und betreut der Makler die durch ihn selbst vermittelten Versicherungs- und Bausparverträge sowie Investmentfonds des Kunden. Diese Leistung stellt im Verhältnis zur Vermittlungsleistung eine Nebenleistung dar. Bei Abschluss des Maklervertrages bereits bestehende Versicherungsverträge werden nur auf Grund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung einbezogen. Insofern der Makler Investmentfonds vermittelt (gem. § 34 f Abs. 1 Nr. 1 GewO), gilt der Maklervertrag auch für diesen Bereich.
2. Der Makler nimmt die Interessen des Kunden wahr. Die Tätigkeit des Maklers hinsichtlich Information, Beratung, Auswahl und Vermittlung von Versicherungsverträgen beschränkt sich auf Deckungsangebote von Risikoträgern, die Sitz oder Niederlassung in Deutschland haben, also deren Anträge, Vertragsbedingungen und Policen in deutscher Sprache erstellt werden und für die deutsches Recht gilt. Versicherungen werden nicht an Direktversicherer oder Unternehmen vermittelt, die dem Makler keine Courtage zahlen.
3. Der Makler übernimmt im Rahmen dieses Vertrages folgende Pflichten:
 - a) Prüfung des Versicherungsbedarfs einschließlich Analyse des Risikos unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse des Kunden;
 - b) Bei der Auswahl eines Versicherers/eines Deckungsangebotes legt der Makler seinem Rat eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungen zu Grunde. Bei der Auswahl der Produkte orientiert sich der Makler insbesondere am Preis-Leistungs-Verhältnis, Qualität der Schadensabwicklung und Kulanzbereitschaft.
 - c) Betreuung der Versicherungsverträge, insofern diese Vertragsgegenstand geworden sind;
 - d) Unterstützung der Kunden im Schadensfall bzgl. der Verhandlung mit dem Versicherer, soweit die zu Grunde liegenden Versicherungsverträge vom Makler vermittelt wurden. Dabei ist der Makler jedoch nicht berechtigt, Ansprüche gegenüber Dritten geltend zu machen.
4. Der Makler ist befugt, den Kunden zu vertreten. Die Einzelheiten werden in einer gesondert erteilten Vollmacht festgelegt, welche Anlage zu diesem Vertrag ist. Der Makler ist zudem bevollmächtigt, die dem Kunden durch das jeweilige Versicherungsunternehmen vor Vertragserklärung zu übergebenden vertragsbezogenen Unterlagen im Sinne des § 7 VVG, insbesondere Allgemeine und Besondere Bedingungen, Produktinformationsblatt, Verbraucherinformationen etc. entgegenzunehmen.
5. Der Maklervertrag endet nicht mit dem Tod des Maklers, sondern wird mit dessen Rechtsnachfolger fortgeführt. Zudem hat der Makler das Recht, sein Unternehmen zu veräußern. Der Kunde wird hierüber schriftlich informiert. Sofern er nicht innerhalb einer angemessenen Frist widerspricht, ist der Rechtsnachfolger/Käufer berechtigt, das Vertragsverhältnis fortzusetzen.
6. Der Kunde verpflichtet sich, den Makler über sämtliche Korrespondenz mit den Gesellschaften zu informieren. Der Kunde ist zudem verpflichtet, den Makler von allen persönlichen und finanziellen Veränderungen sowie sonstigen Risikoveränderungen unverzüglich zu unterrichten, die für den Versicherungsschutz von Bedeutung sein könnten, beispielsweise familiäre oder berufliche Änderungen, Wohnortwechsel sowie Einkommensveränderungen. Dem Kunden ist bekannt, dass eine nicht ordnungsgemäße Erfüllung dieser Verpflichtung ggf. den Versicherungsschutz gefährden kann.
7. Der Makler haftet dem Kunden für Schäden, welche er ihm grob fahrlässig oder vorsätzlich zufügt, im Bereich der Hauptleistungspflichten haftet er für jede schuldhaftige Pflichtverletzung. Die Haftungshöchstsumme für fahrlässige Pflichtverletzung ist beschränkt auf die vom Versicherungsmakler abgeschlossene Haftpflichtversicherung. Derzeit ist die Haftungshöhe auf 1,276 Mio. Euro je Schadensfall pro Jahr begrenzt sowie auf eine jährliche Gesamtleistung für Vermögensschäden in Höhe von 1,919 Mio. Euro. Dem Kunden ist bekannt, dass die Versicherungssumme und Jahresgesamtleistung aller fünf Jahre nach dem europäischen Verbraucherindex angepasst wird. Er erkennt die jeweils gültige Pflichtversicherungssumme als Begrenzung der Haftung der Höhe nach an. Der Kunde hat jedoch die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherungsschutz auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. Kommt der Kunde seinen ihm nach dem Maklervertrag obliegenden Mitwirkungshandlungen nicht bzw. nicht fristgerecht nach, so haftet der Makler für daraus entstehende Schäden – gleich welcher Art – nicht. Ansprüche gegen den Makler unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist. Für den Fall der Beendigung des Maklervertrages ver-jähren die Ansprüche jedoch spätestens nach drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Maklervertrag beendet wurde. Vorgenannte haftungsbeschränkende Regelungen, so auch die verkürzte Verjährungsbestimmung, gelten jedoch nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Maklers beruhen.
8. Die Courtage für die Vermittlung von Versicherungsverträgen ist Bestandteil der Versicherungsprämie. Dem Kunden entstehen keine weiteren Kosten. Dies gilt jedoch nicht für den Fall, dass der Makler auf Grund einer gesonderten Honorarvereinbarung Vermittlungsleistungen für den Kunden erbringt.
9. Der vorliegende Vertrag ist auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform gekündigt werden. Dieser Vertrag tritt an die Stelle aller bisherigen und ersetzt diese. Das Vertragsverhältnis endet nicht mit dem Tod des Maklers, sondern wird mit seinem Rechtsnachfolger fortgeführt. Gleiches gilt für den Fall, dass der Makler sein Unternehmen veräußert. Der Kunde wird in diesem Fall schriftlich über den Übergang des Unternehmens schriftlich informiert und hat die Möglichkeit, der Übertragung in angemessener Frist zu widersprechen. Vorgenanntes gilt auch für die in diesem Vertrag unter Ziff. 4 erteilte Vollmacht sowie die Datenschutzerklärung.

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung:

Der Kunde bestätigt mit nachfolgender Unterschrift zugleich, dass er die Datenschutzinformation des Maklers erhalten und ihm eine entsprechende Datenschutz-Einwilligungserklärung unterzeichnet hat, welche er jederzeit widerrufen kann. Dem Kunden ist bekannt, dass der Makler mit der Apella AG, mit der Apella Nautica GmbH sowie mit der Deutsche Assekuradeur GmbH zusammenarbeitet und die Einwilligungserklärung sich auch auf diese erstreckt. Die Einwilligung hat der Kunde gemeinsam mit der Zeichnung dieses Maklervertrages gegenüber dem Makler erklärt.

Unterschrift Makler

Ort, Datum

Unterschrift Kunde